

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1981 folgende Satzung beschlossen:

## **Wasserbeitrags- und -gebührensatzung**

**(in der Fassung der 9. Änderung vom 13. Dezember 2010)**

### § 1

#### Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Wasserbeitrags- und -gebührensatzung Wasserbeiträge, laufende Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Zählermiete sowie Erstattungsansprüche erhoben. § 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gilt auch für diese Wasserbeitrags- und -gebührensatzung.

### § 2

#### Wasserbeiträge

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserbeiträge.

(2) Der Wasserbeitrag wird nach der Grundstücksfläche errechnet; er beträgt pro qm des Grundstücks 2,10 Euro bei einer zulässigen Bebauung bis zu zwei Vollgeschossen. Bei mehr als zwei Vollgeschossen erhöht sich der Beitrag entsprechend den Bestimmungen der Bau-nutzungsverordnung (§ 16 ff.) je qm wie folgt:

2,50 Euro/qm bei 3 Vollgeschossen

2,70 Euro/qm bei 4 und 5 Vollgeschossen

2,90 Euro/qm bei 6 und mehr Vollgeschossen

Liegt die tatsächliche Bebauung über der sonst zulässigen Bebauung, werden die Beiträge unter Zugrundelegung der tatsächlichen Bebauung errechnet.

(3) Die zulässige Geschößzahl richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. In den Fällen des § 33 BBauG ist die zulässige Geschößzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. In den Fällen des § 34 BBauG richtet sich die zulässige Geschößzahl nach der durchschnittlichen Geschößzahl der angrenzenden Grundstücke. Ein Vollgeschoß im Sinne dieser Satzung ist ein Geschoß im Sinne von § 2 der Hessischen Bauordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück mit der Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke oder Grundstücksteile, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlußgebühr oder ein Beitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstückes erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das oder für die neu hinzutretende(n) Grundstück(e) bzw. Grundstücksteil(e) nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu zahlen.

## § 2 a

## Übergangsvorschrift

(1) Bei Grundstücken, für die bis zum 31. März 1970 eine Anschlußgebühr nach dem bisherigen Ortsrecht allein deshalb nicht erhoben werden können, weil diese Grundstücke noch unbebaut gewesen sind, wird ein Wasserbeitrag in Höhe der Anschlußgebühr nach der letzten Gebührensatzung erhoben. Dabei ist unerheblich, ob jene Grundstücke schon an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder nicht.

(2) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Der Wasserbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 gilt nur für die Baugebiete, deren Fertigstellung gemäß § 4 Abs. 1 nach dem 1. Mai 1979 festgestellt wird. Für die vorher fertiggestellten Baugebiete gilt die Satzung vom 1. Juni 1973.

## § 3

## Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen die unter § 4 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung fallenden Grundstücke, wenn

- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und bauliche oder gewerblich genutzt werden können.

(2) Wird ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgrund des § 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt tatsächlich für ein Grundstück Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

## § 4

## Entstehen der Beitragspflicht

(1) Der Magistrat stellt gemäß § 11 Abs. 9 HessKAG durch öffentliche Bekanntmachung fest, wo und wann die öffentliche Wasserversorgungsanlage fertiggestellt wurde (Fertigstellungsbeschuß) und daß die betroffenen Grundstücke dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen (§ 4 Abs. 4 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung). Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(2) Die Stadt kann die öffentliche Wasserversorgungsanlage auch in einzelnen Teilen oder Abschnitten (z. B. für einzelne Straßen, Bezirke, Ortsteile etc.) fertigstellen und den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese Teileinrichtung für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke nutzbar ist. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht gemäß § 11 Abs. 8 HessKAG mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Magistrats über den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Teilbaumaßnahme und deren Teilabrechnung.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages gemäß § 7 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung; einer zusätzlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 bedarf es in diesem Falle nicht.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Stadt von der nicht genehmigten Wasserentnahme.

(5) Im Falle des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen Einheit.

(6) Ist ein Grundstück bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstückes im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlußgebühr oder ein Beitrag erhoben worden oder beim Vorliegen entsprechenden Ortsrechtes erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund des § 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung auf seinen Antrag nach Maßgabe des § 7 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungssatzung und deren Benutzung genehmigt worden ist.

(7) Sind Grundstücke im Sinne des § 3 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit dem Eintritt der Bebaubarkeit.

(8) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Ortsrecht anzuwenden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht bei unbebaubaren Grundstücken die Beitragspflicht in gleicher Höhe wie für eingeschossig bebaubare Grundstücke.

## § 5

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## § 6

### Vorausleistungen

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 Hess KAG) begonnen wird.

## § 7

## Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

## § 8

## Zählergebühr

(1) Neben der Gebühr nach § 9 wird eine Zählergebühr erhoben. Sie beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung:

bis zu 5 cbm/h	1,00 Euro
bis zu 10 cbm/h	2,00 Euro
bis zu 20 cbm/h	4,00 Euro
über 20 cbm/h	6,00 Euro

Für Großwasserzähler richtet sich die Zählergebühr nach der Nennweite des Zählers. Sie beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei einer:

Anschlußnennweite DN 50	21,00 Euro
Anschlußnennweite DN 80	26,00 Euro
Anschlußnennweite DN 100	32,00 Euro
Anschlußnennweite DN 150	52,00 Euro

Für Verbundwasserzähler errechnet sich die Zählergebühr als Summe der jeweils installierten Zählerkombination.

(2) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

(3) Wird die Wasserbelieferung durch die Stadt unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendige Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.

(4) Für den Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.

(5) Für die Fälligkeit gilt § 13 entsprechend.

## § 9

## Laufende Benutzungsgebühren

(1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt:

je cbm Frischwassers	2,30 Euro
----------------------	-----------

Ist eine Meßeinrichtung ausgefallen bzw. die Jahresablesung nicht möglich, schätzt die Stadt nach pflichtgemäßen Ermessen den Verbrauch für den entsprechenden Zeitraum.

(2) Ein Abzug von gemessenen Wassermengen zugunsten des Grundstückseigentümers wird im Falle des § 13 Abs. 7 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung durch Schätzung der Stadt vorgenommen.

(3) Bei fehlerhaften Wasserzählern gelten im übrigen die Bestimmungen des § 17 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

## § 10

### Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken

(1) Für bei der Herstellung von Gebäuden verwendetes Wasser (Bauwasser) wird die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes nur dann berechnet, wenn der Wasserverbrauch ausnahmsweise nicht durch Wasserzähler gemessen wird.

(2) Als Pauschalverbrauch werden zugrunde gelegt:

- a) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäude je angefangene 100 cm umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoß und ausgebaute Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; nicht berechnet wird der in der Fertigbauweise errichtete umbaute Raum;
- b) bei Beton- und Backsteinbauten, soweit sie nicht unter a) fallen, für je angefangene 10 cbm Beton- und Mauerwerk 1 cbm Wasserverbrauch.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. für Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird - soweit er nicht durch Wasserzähler meßbar ist - durch die Stadt nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer vor Beginn der Abnahme bindend festgesetzt.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 errechneten Pauschalmengen bilden die Grundlage für die Berechnung der laufenden Wasserbenutzungsgebühren nach Maßgabe des § 9 Abs. 1.

## § 11

### Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, in den Fällen des § 10 mit der betriebsfertigen Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauches entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme.

## § 12

### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist, im Falle des § 11 daneben auch noch der Wasserabnehmer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Die Stadt ist nicht verpflichtet, anstelle des Grundstückseigentümers einen anderen Wasserabnehmer zum unmittelbaren Gebührenpflichtigen zu bestimmen; das gilt auch dann, wenn sich auf dem Grundstück weitere Wasserzähler (z. B. in den einzelnen Wohnungen) befinden.

(2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über, falls nicht schon beim Wechsel ein Ablesen der Wasserzähler durch die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt worden ist. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig (§ 18 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) an, so haften beide gesamtschuldnerisch für

die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonates, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 13

### Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Ein Rechtsanspruch der Wasserabnehmer auf Ablesen und Abrechnen an bestimmten Kalender- und Wochentagen besteht nicht.

(2) Die laufende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt Entsprechendes.

(3) Die laufende Gebühr wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Vorauszahlung als Jahresbetrag zum 1. Juli eines Kalenderjahres festgesetzt und entrichtet werden. Sind für die Vorauszahlungen keine Frischwassermengen zu ermitteln, werden diese nach Durchschnittsverbrauch geschätzt.

## § 14

### Verwaltungsgebühren

(1) Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines Zählers hat der Antragsteller jeweils eine Verwaltungsgebühr von je 20,- Euro zu entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Wasserzähler ermäßigt sich in diesem Falle die Verwaltungsgebühr auf 1,- Euro.

(2) Mit den jeweiligen Amtshandlungen entstehen die einzelnen Verwaltungsgebühren; für die Fälligkeit gilt § 13 Abs. 1.

(3) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Ablesens der Zähler Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 15

### Grundstücksanschlußkosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Wasseranschlußleitung ist der Stadt zu erstatten.

(2) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlußleitung zusätzliche Anschlußleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen der Stadt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlußleitungen.

(3) Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

(5) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des ggf. zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluß des Grundstückes selbst, verweigert werden.

(6) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder Erbbaurecht.

## § 16

### Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge Gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben geschuldet.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Wasserbeitrags- und -gebührensatzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 1981 treten außer Kraft:

- die Beitrags- und Gebührensatzung zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Idstein vom 1. Juni 1973 in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Mai 1979
- die Gebührensatzung zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Idstein vom 1. April 1976 in der Fassung der 6. Änderung vom 28. Mai 1979.

Idstein, den 17. Dezember 1981

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller  
Bürgermeister (L.S.)